

1. Vermerk

Gemeinsame Konzeptentwicklung eines Kooperationsprojektes zur Vermeidung von emotionalen und physischen Armutfolgen bei Kindern gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Angesichts der Zunahme der Zahl armutsgefährdeter respektive armutsbetroffener Kinder als gesellschaftliches Phänomen ist es notwendig, im Rahmen von Prävention, vernetzender Kooperation bis hin zu konkreten Hilfsangeboten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII zu gewährleisten.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit Fragen der Gefährdung des Kindeswohls befasst. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, gesetzliche Erleichterungen für familiengerichtliche Maßnahmen bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu prüfen.

Auszug aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 17. November 2006

Einen wesentlichen Beitrag für eine gute Zusammenarbeit können örtliche Arbeitskreise leisten, in denen Fragen der Kooperation fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. Ein solcher Erfahrungsaustausch ist auch ein wichtiger Beitrag dafür, frühzeitig auf Kindeswohlgefährdungen reagieren zu können. Interdisziplinäre Arbeitskreise sind bereits in nicht unerheblicher Zahl gegründet worden. An vielen Orten sind solche Arbeitskreise jedoch noch nicht vorhanden. Die Arbeitsgruppe schlägt daher die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, Arbeitskreise zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zu bilden. Neben den Jugendamtsmitarbeitern und Familienrichtern sind weitere mögliche Teilnehmer an den Arbeitskreisen u. a. Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Polizei, Rechtsanwälte und Schulen. Es wird empfohlen, verstärkt regionale Empfehlungen zur Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern zu erarbeiten. Das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie ggf. andere Ressorts sollten zudem künftig in regelmäßigen Abständen zum interdisziplinären Dialog über einen länderübergreifenden Austausch in Fällen von Kindeswohlgefährdungen einladen.

§ 81a SGB VIII neu:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von ständigen Arbeitskreisen mit den Familiengerichten anstreben. In den Arbeitskreisen soll die Zusammenarbeit insbesondere in Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts [nach FamFG-E: in Kindschaftssachen] fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. Zu den Arbeitskreisen können andere Institutionen und Personen hinzugezogen werden.“

Hauptziel des Konzeptes soll sein, die vorhandenen Ressourcen von Diensten, Einrichtungen der freien sowie öffentlichen Jugendhilfe zu bündeln, um einen besseren Synergieeffekt zu erzielen.

Handlungskonzept für den Landkreis Friesland

Im Landkreis Friesland hat das Wohl des Kindes oberste Priorität. Das bedeutet, es existiert ein flächendeckendes Hilfeangebot unterschiedlicher Träger und Anbieter.

Wenn der Ausgangspunkt aller Überlegungen die Erkenntnis ist, dass eine frühzeitige Prävention so wie ein gut ausgebautes Jugendhilfeprogramm das beste Mittel zum Schutz von *Kindern ist*, dann macht es Sinn, alle vorhandenen Maßnahmen und Hilfen miteinander zu vernetzen und eine Allianz zum **Wohle des Kindes** zu bilden.

Eine Vernetzungssteuerung der vielseitigen Hilfeangebote sowie eine gemeinsame Konzeptentwicklung für den Landkreis Friesland und die Installierung von Qualitätsstandards ist unumgänglich. Hier ist es sinnvoll, **eine Regiestelle mit Koordinierungsfunktion zu installieren**. Aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen wurden entsprechende Fachkräfte zu einem Symposium eingeladen.

Alle anwesenden Teilnehmer erklärten sich zur Bildung einer Regiestelle bereit und bestätigen ihre Mitarbeit im Kompetenzteam sowie die Bereitschaft zur Weitergabe an Informationen in die entsprechenden Fachgremien.

Die Umsetzung des Kooperationsprojektes könnte in drei Verlaufsphasen untergliedert werden.

Projektverlauf

Teilnehmer

Gemeinsame Konzeptentwicklung	Mitglieder der Regiestelle
Bestands- und Bedarfsanalyse / Erprobung und Umsetzung	Alle Partner der freien und öffentlichen Jugendhilfe
Auswertungsphase	Mitglieder der Regiestelle

Fazit

Um eine Vernetzung der freien und kommunalen Jugendhilfeträger, Verbänden, ehrenamtlichen Arbeitsgruppen etc. gemäß der Aussagen der Experten - Arbeitsgruppe auf Bundesebene sicherzustellen, ist eine Verwaltungskraft mit mindestens 19,25 Wochenstunden im Rahmen von Geschäftsführungsaufgaben unabdingbar. X

C. Papen

2. Herrn Mammen zur Kenntnisnahme
3. Herr Wehmann zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung

Ad 10/11/07

Kooperationsprojekt Frühwarnsystem gemäß § 8 a SGB VIII

VIII

